

**Erläuterungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
Re - Systems IT-Systemhaus Ing. Markus Reitshammer  
und Re – Systems ITaaS GmbH**

**Für maximale Transparenz haben wir unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kurzgehalten und um**

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für einzelne Geschäftsformen ergänzt.**

**Es ist unser Bestreben, das Vertrauen unserer Kunden, das diese uns durch die Auftragserteilung**

**entgegenbringen, durch die Qualität unserer Leistungen und Produkte zu bekräftigen. Folgende Geschäftsbedingungen, die für alle Verträge der Re - Systems IT-Systemhaus Ing. Markus Reitshammer**

**und Re - Systems ITaaS GmbH gelten (im Folgenden als „wir“, „uns“ oder „Re – Systems“ bezeichnet), sollen der Klarheit im Geschäftsverkehr dienen. Wir möchten festhalten, dass hievon**

**abweichende AGB des Kunden nicht Vertragsbestandteil werden, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.**

**Die AGB gelten dabei als Basis unserer Geschäftsbedingungen. Die Besonderen Vertragsbedingungen ergänzen oder ersetzen dabei Regelungen der AGB für Geschäfte aus den Bereichen:**

- **Erbringung von Dienstleistungen**
- **Cloud Services und Vermietung von Standardsoftware**
- **Managed Service**
- **Managed Workplace**
- **Kauf**
- **Lieferung von Waren**

**Auf den folgenden Seiten finden Sie die AGB sowie die Verweise auf die Besonderen Vertragsbedingungen vor.**

**Re - Systems IT-Systemhaus Ing. Markus Reitshammer  
und Re - Systems ITaaS GmbH**

## 1 Geltungsbereich / Bindungsfrist

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Geschäftsbeziehungen des Re - Systems IT-Systemhaus Ing. Markus Reitshammer und der Re - Systems ITaaS GmbH, Leopoldstraße 45 6020 Innsbruck Österreich (nachfolgend „Re – Systems“) mit ihren Kunden.

1.1 Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH bietet Kunden verschiedene IT-Leistungen eines Systemhauses. Abhängig von den konkret vereinbarten Leistungen gelten ergänzend zu diesen AGB Besondere Vertragsbedingungen (nachfolgend „BVB“). Diese AGB sowie die BVB sind jeweils unter <https://www.re-systems.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen/> online abrufbar. Im Falle von Widersprüchen gehen die BVB diesen AGB vor.

1.2 Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den zwischen Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH und dem Kunden vereinbarten Angebots-/Bestell-/Vertragsunterlagen (nachfolgend gemeinsam „Angebot“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot (einschließlich etwaiger Anlagen) und den AGB / BVB geht das Angebot vor. Weitere in den AGB / BVB referenzierte Dokumente kommen nachrangig hierzu zur Anwendung.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH bestätigt dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Kunden ausdrücklich in schriftlicher Form; die Textform ist ausgeschlossen. Dem Kunden ist bewusst, dass der Beginn der Leistungserbringung durch Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH unter keinen Umständen als Akzeptanz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Kunden zu verstehen ist.

1.4 Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, jederzeit zu ändern. Der Kunde wird sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich über die Änderungen informiert. Im Rahmen dieser Information werden dem Kunden die neuen AGB mitgeteilt. Er ist berechtigt, der Geltung der neuen AGB innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zu widersprechen. Unterlässt der Kunde einen Widerspruch, werden die geänderten AGB nach Ablauf der sechswöchigen Frist Vertragsbestandteil. Auf diese Frist wird Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH den Kunden im Rahmen der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

1.5 Ausgeschlossen vom Recht zur Änderung dieser AGB nach Ziffer 1.5 sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern, sowie sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Für solche Änderungen ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich.

1.6 Angebote von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH sind gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, immer freibleibend; erst die Bestellung / Beauftragung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Gegenüber Verbrauchern hält sich Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH an ein Angebot für vierzehn (14) Tage ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden.

1.7 Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH setzt zur Erbringung der Leistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit

vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH den Kunden über den Ersatz informieren.

1.8 Die vereinbarte Vergütung deckt nur den im Angebot dokumentierten Leistungsumfang ab. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten Preise berechnet. Soweit die Leistungsbeschreibung im Angebot unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.

## **2 Allgemeine Pflichten des Kunden**

2.1 Der Kunde erkennt seine (in diesen AGB / den jeweils anwendbaren BVB und ggf. zusätzlich im Angebot genannten) Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH und damit als seine vertraglichen Pflichten an.

2.2 Der Kunde benennt schriftlich mindestens einen Ansprechpartner für Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH und eine Anschrift und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH.

2.3 Der Kunde wird Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH jeweils unverzüglich über Änderungen seiner Kommunikationsdaten unterrichten und auf entsprechende Anfrage von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH binnen 14 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut bestätigen. Hierzu zählen insbesondere Name / Firma; Geschäftsführer bzw. Vorstand, soweit es sich beim Kunden um eine juristische Person handelt; Anschrift / Geschäftssitz; Telefon sowie E-Mail.

2.4 Erfüllt der Kunde eine Pflicht zur Mitwirkung nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so ist Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH für dem Kunden hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH dem Kunden zu den vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung stellen. Sonstige Rechte von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH wegen unterbliebener oder unzureichender Mitwirkung des Kunden bleiben unberührt.

## **3 Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Alle in diesen AGB, den BVB und in unseren Angeboten vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen jeweils die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer hinzukommt. Preise, Zahlungswege und -arten sowie Zeitpunkte für eine Rechnungsstellung werden im Angebot festgelegt.

3.2 Sofern sich die Vergütung nach geleisteten „Personentagen“ o.ä. bemisst, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu acht Zeitstunden pro Person in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr an Werktagen am Sitz von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH (Montag-Freitag). Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH rechnet Aufwände pro begonnener Viertelstunde ab.

3.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zahlbar. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, gelten Rechnungen im Zweifel drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Die Gewährung von Skonto ist ausgeschlossen. Eventuell anfallende Bankgebühren (insbesondere bei Auslandszahlungen) trägt der Kunde, der Unternehmer ist, selbst.

3.4 Der Kunde stimmt zu, dass Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH Rechnungen per E-Mail an den Kunden versendet. Sofern der Kunde Unternehmer ist, erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen Aufpreis von EUR 10,00 pro Rechnung ein postalischer Versand der Rechnungen.

3.5 Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH darf die monatlichen Preise für wiederkehrende Leistungen in Dauerschuldverhältnissen ohne Zustimmung des Kunden maximal einmal pro Jahr nach billigem Ermessen um bis zu 10 % mit Wirkung für die Zukunft erhöhen, erstmalig jedoch frühestens vier (4) Monate nach Beginn der Laufzeit des Vertrags. Die Preiserhöhung für Teilleistungen ist nur möglich, wenn diese bereits mindestens für vier (4) Monate vereinbart waren. Die Preiserhöhung soll nur zur Deckung erhöhter Kosten erfolgen. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass die von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH vorgenommene Preiserhöhung nicht zu diesem Zweck erfolgte.

3.6 Ist der Kunde Verbraucher, kann er im Falle einer Preiserhöhung nach Ziffer 3.5 innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der schriftlichen Preiserhöhungsmitteilung den laufenden Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. In diesem Falle wird bis zum Vertragsende das bisherige Entgelt berechnet, die Erhöhung also nicht wirksam. Die Zustimmung des Kunden gilt jedoch als erteilt, sofern der Kunde innerhalb dieser Frist keine Kündigung ausspricht. Dies setzt voraus, dass Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen hingewiesen hat.

3.7 Ist der Kunde Unternehmer, behält sich Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH vor, Vorauszahlung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Auftragswert von über EUR 500,00 netto. Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH behält sich ferner vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die Forderungen gefährdet erscheinen. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen einer (1) Woche nach, so kann Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH vom Vertrag zurücktreten.

3.8 Ist der Kunde Unternehmer, kann Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH mit Eintritt des Verzugs Zinsen in Höhe von neun komma zwei (9,2) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt der Verzugszins vier (4) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

3.9 Die Erbringung der Leistungen durch Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist daran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde

3.9.1 für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

3.9.2 in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der vereinbarten Preise in Höhe eines Betrages, der die Preise für zwei (2) Monate erreicht, in Verzug, ist Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH berechtigt,

3.9.3 die betroffenen Teilleistungen bis zur Zahlung der Preise zu unterbrechen oder

3.9.4 die betroffenen Teilleistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Neben den Preisen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbachten Leistungen steht Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH eine Abgeltungsgebühr in Höhe der vereinbarten Preise für die Zeit von der Kündigung bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit zu. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH kein oder ein geringerer Schaden als die Abgeltungsgebühr entstanden ist. Wird dieser Nachweis erbracht, ist nur der nachgewiesene Schaden zu ersetzen. Sonstige weitergehende Rechte von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH wegen Verzugs bleiben unberührt. Die Beendigung des Vertrags entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Einstellung genutzten Leistungen.

3.10 Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH anfallen, werden dem Kunden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit nicht im Angebot abweichend festgelegt. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, stellt Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH für Reisen an Kundenstandorte, mit der im Angebot vereinbarten Pauschale in Rechnung.

## **4 Haftung**

4.1 Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH haftet unbeschränkt für krass grob fahrlässig oder vorsätzlich von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.2 Die Haftung von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden ist ausgeschlossen. .

4.3 Sofern Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH nicht unbeschränkt haftet (Ziffer 4.1) oder die Haftung ausgeschlossen ist (Ziffer 4.2) ist die Haftung von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH für indirekte Schäden oder Folgeschäden (hierzu zählen insbesondere durch Betriebsunterbrechung und -einschränkung verursachte Schäden), entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Imageschäden jedenfalls ausgeschlossen.

4.4 Des Weiteren wird die Haftung pro Haftungsfall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf die Höhe unserer Haftpflichtversicherungssumme, das sind derzeit EUR 500.000,00 beschränkt. Mehrere Ansprüche, die auf demselben Ereignis beruhen, erhöhen nicht die Haftung der Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH. Insgesamt ist die Haftung der Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH für alle Schäden und Haftungsfälle gesamt auf einen Betrag von EUR 500.00,00 beschränkt. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung kann im Angebot ggf. individuell vereinbart werden.

4.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

4.6 Die Haftung von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ist der Kunde Unternehmer, sind Regressansprüche des Kunden gegenüber Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH aus Produkthaftung betraglich mit dem Betrag gemäß Ziffer 4.4 begrenzt.

4.7 Soweit gemäß Angebot Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH für die Sicherung von Daten des Kunden nicht verantwortlich ist, ist im Fall von Datenverlusten die Haftung von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei pflichtgemäßer Datensicherung seitens des Kunden entstanden wäre.

## **5 Geheimhaltung und Datenschutz**

5.1 Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Befugt im Sinne dieser Regelung sind die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

5.2 Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auch die Konditionen des Angebots unterliegen der Geheimhaltung.

5.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (a) ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind oder waren, (b) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (c) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (d) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

5.4 Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Österreich gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden tätig. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

5.5 Die Geheimhaltungspflichten bestehen für drei Jahre über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

## **6 Laufzeit und Kündigung**

6.1 Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, erbringt Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH die vereinbarten Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ab Bereitstellung unbefristet zunächst für die im Angebot genannte Mindestvertragslaufzeit.

6.2 Über die im Angebot vereinbarten Kündigungsfristen hinaus hat der Kunde kein Recht zum Widerruf oder zur ordentlichen Kündigung, insbesondere nicht während der Mindestvertragslaufzeit.

6.3 Unbeschadet etwaiger Rechte zur ordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen.

6.4 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; die Textform ist ausgeschlossen.

## **7 Allgemeine Bestimmungen**

7.1 Sofern es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen handelt, gilt Folgendes: Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich (v.a. auf der Unternehmens-Website oder in Broschüren) als Referenz verwenden. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, auf Grundlage einer separaten Vereinbarung für Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH als Referenzkunde aufzutreten.

7.2 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH ausgeschlossen.

7.3 Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Ansprüche der Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

7.4 Änderungen und Ergänzungen zum Angebot oder der AGB / BVB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Textform ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7.5 Sämtliche Ansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, gegen Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH verjähren, soweit in den AGB / BVB nicht abweichend geregelt, 12 Monate nach ihrer Entstehung.

7.6 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH, sofern eine solche Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall ist die Re – Systems IT-Systemhaus und Re – Systems ITaaS GmbH berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.